

Malze getrennet werden, weil, besonders zur Winterszeit und bey regnigtem Wetter, die Keime nicht gut abgehen, wenn das Malz zu lange liegt, ehe es davon gereinigt wird.

§. 11.

Das Luft-Malz wird auf einem der Zugluft gehörig zugänglichen Boden dergestalt gemacht, daß es eines Daumens oder höchstens zwey Zoll hoch, gleich aus einander gebreitet, und täglich Morgens und Abends mit einer Harke oder einem Stocke umgewandt wird. Je langsamer es trocknet, je besser wird das Malz, und daher ist der heiße Sommer dazu nicht geschickt, sondern die gemäßigte Wärme im Frühjahre und Herbste. Die Winters-Jahrszeit und nasse Witterung taugt aber gar nichts dazu, indem es schimmelig und mulster wird, wenn es, ohne zu trocknen, zu lange naß bleibt. Die Zeit des Trocknens hängt von einer trockenen und warmen Witterung ab, und es kann 4 bis 6 Wochen dauern. Dieses ist von dem gänzlichen Hartwerden zu verstehen. Denn welken thut es eher, und bekommt auch einen gewissen Grad der Härte. Im Sommer kann man es freylich weit eher trocken machen, aber, wie schon angeführt ist, das schnelle Trocknen taugt nichts. Wenn das Malz ganz trocken ist, dann wird es in Scheiben gelegt, als das Korn.

§. 12.

Bei einer wohl eingerichteten Brauerey muß schlechterdings dahin gesehen werden, daß ein Vorrath von gutem Malze vorhanden sey. Dieser muß mit dem Betrieb der Brauerey im Verhältnisse stehen. Wie oben angeführt ist, kann gutes Malz nur in den dazu tauglichen Jahreszeiten gemacht werden, und also erfordert es die Nothwendigkeit, daß darin jederzeit so viel Malz gemacht werde, daß es bis zu der Zeit reiche, daß dergleichen wieder zum Gebrauch fertig seyn kann. Es versteht sich dabey, daß das vorige noch nicht ganz alle seyn muß, weil auch ganz frisches Malz kein so gutes Bier giebt, als dasjenige, welches etliche Monat alt ist. Dieses ist auch recht gut thunlich, weil sich gut ausgedarrtes Darr Malz sowohl, als gutes Luft-Malz gewiß ein Jahr hält. Es wird nicht nöthig seyn, zu bemerken, daß zu dem Ende immer ein hinlänglicher Vorrath guter Braufrüchte vorhanden seyn muß. Würden die Früchte zu einer Brauerey angekauft: so erfordert es ohnehin der Nutzen, daß sie bey wohlfeilen Preisen angeschafft werden.

§. 13.